

Wirtschaft & Recht aktuell - II. Quartal 2020

Inhalt

Editorial

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht	2
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie	2
Geschlechterquote- Der Entwurf des zweiten Führungspositionen-Gesetzes	4
Aktuelle Urteile	4
Unzulässigkeit der Eintragung einer „Not & Elend GmbH“	4
Zulässigkeit des Eintritts der Komplementärin nach Wirksamwerden des Formwechsels	5
Zu den Ansprüchen einer Influencerin als ehemalige Geschäftsführerin einer GmbH für Online-Modevertrieb	6
Keine Anspruchsverfolgung durch Gläubiger einer GmbH nach Beendigung der Liquidation	7

Editorial



Liebe Mandanten,

angesichts der allgegenwärtigen Dominanz des Corona-Themas in den Medien traut man sich ja kaum, mit fachlichen, rechtlichen Themen an die Öffentlichkeit zu gehen.

Auch unser erster Beitrag widmet sich Covid 19, dem letzten Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie. Anschließend haben wir aber einige sehr spannende Entscheidungen aus dem Gesellschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Bitte lesen Sie selbst.

Bemerkenswert das Urteil zur „Not & Elend GmbH“. Mit der aktuellen Krise hat diese Entscheidung aber gar nichts zu tun.

Bleiben Sie aufmerksam
und bleiben Sie gesund!

Ihr Magnus v. Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie

Das Corona-Virus (Covid-19) beeinträchtigt das Wirtschaftsleben in vielfältiger Weise. Unternehmen und Verbraucher sind gleichermaßen betroffen. Im Rahmen eines zügigen Gesetzgebungsverfahrens wurden nunmehr Regelungen zur Abmilderung der Folgen des Virus beschlossen. Der Bundestag hat einem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25.03.2020 zugestimmt. Der Bundesrat hat am 27.03.2020 seine Zustimmung erteilt. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Was wird im Bereich des Gesellschaftsrechts geregelt?

Da viele Unternehmen aufgrund der bestehenden Versammlungs- und Ansammlungsverbote nicht in der Lage sind, erforderliche Beschlüsse zu fassen, regelt das Gesetz entsprechende Erleichterungen. Diese Erleichterungen betreffen die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE). Ferner sind Gesellschafterversammlungen der GmbH, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie Mitgliederversammlungen für Vereine von den Erleichterungen erfasst.

So können Hauptversammlungen der AG, KGaA und SE auch online stattfinden („virtuelle Hauptversammlung“). Eine entsprechende Satzungsermächtigung ist dafür nicht mehr erforderlich. Ferner ist in dem Gesetz die Möglichkeit einer präsenslosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten geregelt und die Einberufungsfrist kann auf 21 Tage verkürzt werden. Auch hat der Vorstand die Ermächtigung, Abschlagszahlungen auf den Gewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb von 12 Monaten des folgenden Geschäftsjahres durchzuführen. Die bisherige Achtmonatsfrist wird also verlängert. Bei GmbHs wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse der Gesellschafter in Textform (z.B. E-Mail) oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter zu fassen. Damit können die Beschlüsse in der jährlichen Gesellschafterversammlung wie allgemeine Umlaufbeschlüsse gefasst werden, ohne dass alle Gesellschafter damit einverstanden sein müssen.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen gewährt. Diese können nunmehr Versammlungen abhalten, ohne dass eine tatsächliche Präsenz der jeweiligen Mitglieder bzw. Genossen erforderlich ist. Zudem können Beschlüsse auch hier außerhalb der Versammlungen gefasst werden. So wird ein Beschluss der Mitgliederversammlung eines Vereins gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Schließlich wurden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen. So bleibt z.B. der bestehende Vereinsvorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung von Nachfolgern im Amt.

Die vorstehenden Regelungen betreffend zunächst nur Versammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden. Ob die Regelungen auf das Jahr 2021 ausgeweitet werden, bleibt abzuwarten.

Gibt es auch Änderungen im Umwandlungsrecht?

Nach § 17 Abs.2 UmwG mussten bislang die übertragenden Rechtsträger eine Schlussbilanz innerhalb von 8 Monaten einreichen. Diese Frist wird auf 12 Monate verlängert. Dadurch soll verhindert werden, dass Umwandlungsmaßnahmen daran scheitern, dass die Bilanz auf einen Stichtag erstellt worden ist, der mehr als acht Monate vor der Anmeldung zum Register liegt.

Was gilt bei Verbraucherdarlehensverträgen?

Bei Verbraucherdarlehensverträgen sollen unter bestimmten Umständen gesetzlich angeordnete Stundungen für Zins- und Tilgungsleistungen greifen und Einschränkungen bei der Kündbarkeit seitens des Darlehensgebers gelten. So gilt für Verträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von 3 Monaten gestundet werden.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Kündigungen des Darlehensgebers wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

Gibt es weitere Regelungen zu Dauerschuldverhältnissen?

Für Dauerschuldverhältnisse sind Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmen geregelt. So hat ein Verbraucher das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem vor dem 08.03.2020 geschlossenen Verbrauchervertrag steht, bis zum 30.06.2020 zu verweigern.

Voraussetzung ist hierbei, dass ihm die Erbringung der Leistung infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Unter diesen Voraussetzungen steht auch den Kleinstunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass Verbraucher und Kleinstunternehmen von Leistungen der Grundversorgung nicht abgeschnitten werden.

Was gilt im Insolvenzrecht?

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum das Recht der Gläubiger ausgesetzt, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

Geschlechterquote – Der Entwurf des zweiten Führungspositionen-Gesetzes

Familienministerin Franziska Giffey hat den Entwurf eines zweiten Führungspositionengesetzes vorgelegt. Der Entwurf betrifft Änderungen und Ergänzungen zu einem Gesetz aus dem Jahr 2015, mit dem eine fixe Geschlechterquote in den Aufsichtsräten mitbestimmter börsennotierter Unternehmen und eine flexible Quote mit Zielgrößen für sonstige Aufsichtsräte und Führungsebenen eingeführt wurde.

Was sieht der Gesetzesentwurf vor?

Nach dem Entwurf werden Unternehmen, die für den Frauenanteil die Zielgröße Null festlegen, verpflichtet, diesen Beschluss klar und eindeutig und allgemein verständlich zu begründen. Ferner soll mit dem Entwurf die festgelegte Geschlechterquote für Aufsichtsräte von 30 % auch auf nichtbörsennotierte Unternehmen ausgeweitet werden. Zudem soll der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätischen mitbestimmten Unternehmens künftig mit mindestens einer Frau besetzt sein, wenn der Vorstand mehr als 3 Mitglieder hat.

Unzulässigkeit der Eintragung einer „Not & Elend GmbH“

Mit Beschluss vom 12.08.2019 (Az. I-3 Wx 26/19) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass ein im Handelsregister mit dem Unternehmensgegenstand „Betrieb von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Aufstellen von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit“ eingetragenes Unternehmen unter Erweiterung des Unternehmensgegenstands auf „Gastronomie, Einzel- und Großhandel von Lebensmitteln und Kleinwaren“ nicht als „Not & Elend GmbH“ eingetragen werden darf.

Worum ging es im zugrundeliegenden Verfahren?

Im zugrundeliegenden Verfahren ging es um eine Gesellschaft, die im Handelsregister mit dem Unternehmensgegenstand „Betrieb von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Aufstellen von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit“ eingetragen war. Am 15.12.2017 haben die Gesellschafter u.a. die Änderung der Satzung in Bezug auf den Unternehmensgegenstand beschlossen. So sollte dieser auf „Gastronomie, Einzel- und Großhandel von Lebensmitteln und Kleinwaren“ erweitert werden. Die Firma sollte mit „Not und Elend GmbH“ bezeichnet werden. Am 15.12.2017 hat der neu bestellte Geschäftsführer dies zur Eintragung im Handelsregister angemeldet. Eine Änderung der Firma in „Not und Elend GmbH“ hat das Registergericht jedoch abgelehnt.

Hatte die dagegen gerichtete Beschwerde Erfolg?

Das Registergericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt. Das OLG bestätigte die Entscheidung. Die Firmierung „Not und Elend GmbH“ enthalte nur die aus dem allgemeinen Sprachgebrauch bekannte Verknüpfung von zwei Substantiven mit ähnlicher Bedeutung. Ohne Zusatz werde der Namensfunktion im Rechtsverkehr nicht ausreichend Rechnung getragen.

Eine Firma dürfe keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Eine Firma sei zur Irreführung geeignet, wenn sie bei den maßgeblichen Verkehrskreisen unrichtige Vorstellungen hervorrufen kann. Dazu gehören etwa die Kundschaft, branchenkundige Kaufleute, Lieferanten und Kreditgeber. Nach diesen Maßstäben sei die Firma „Not und Elend GmbH“ nicht mit dem Grundsatz der Firmenwahrheit vereinbar. Es bestehe die Gefahr der Täuschung der beteiligten Verkehrskreise über den Unternehmensgegenstand und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Praxis-Tipp

Die Firma soll den Unternehmensträger individualisieren. Zu diesem Zweck verlangt das Gesetz eine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft. Phantasiefirmen sind jedoch nicht auf einzelne Wörter beschränkt, sondern können sich auch aus mehreren Wörtern wie etwa Werbeslogans zusammensetzen. Zudem können auch Abkürzungen oder Buchstaben- oder Zahlenkombinationen verwendet werden.

Zulässigkeit des Eintritts der Komplementärin nach Wirksamwerden des Formwechsels

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem OLG Oldenburg (Beschluss vom 19.12.2019, Az. 5 W 43/19) war die Frage, ob bei einem Formwechsel einer GmbH in eine KG der Eintritt des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich ist.

Worum ging es in dem Verfahren?

Beteiligte zu 1 des Verfahrens war eine GmbH, die alleinige Gesellschafterin zweier weiterer Gesellschaften war. Letztere beiden Gesellschaften sind die weiteren Beteiligten des Verfahrens. Mit notarieller Urkunde vereinbarten die zuletzt genannten Beteiligten (zu 2. und zu 3.), die GmbH formwechselnd in eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln. Die Firmierung sollte auf UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG lauten. Als Komplementärin sollte die Beteiligte zu 3. ohne Kapitaleinlage mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister der Beteiligten zu 1. beitreten. Die Beteiligte zu 2. sollte mit einer Kommanditeinlage als Kommanditistin an der Gesellschaft beteiligt werden.

Die Eintragung der Umwandlung wurde in das Handelsregister entsprechend beantragt, wobei das Registergericht diesen Eintragungsantrag zurückgewiesen hat, da der Formwechsel dem Grundsatz der Kontinuität der Gesellschafter widerspreche. Die Gesellschafter des durch den Formwechsel entstehenden Rechtsträgers müssten bereits vor dem Formwechsel Gesellschafter der formwechselnden GmbH geworden sein, was hier nicht der Fall war, da die Komplementärin erst mit Eintragung des Formwechsels Gesellschafterin werden sollte. Gegen diese Entscheidung des Registergerichts wurde Beschwerde eingelegt.

Aktuelle Urteile

Hatte die Beschwerde Erfolg?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Das OLG wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass ein praktisches Bedürfnis dafür bestehe, dass sich die Beteiligten auch auf einen Beitrittszeitpunkt genau im Moment des Wirksamwerdens des Formwechsels verständigen können. In der typischen GmbH & Co. KG verfolge die Komplementärin keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

Ihre Existenzberechtigung stehe und falle mit der KG. Eine Kapitalbeteiligung sei typischerweise nicht vorgesehen. Eine solche wäre aber Voraussetzung, damit die GmbH bereits vor Wirksamwerden des Formwechsels der bisherigen Rechtsträgerin beitreten könne. Als Alternative zu einem Beitritt im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bliebe damit nur, die spätere Komplementär-GmbH mit einer zumindest geringfügigen Kapitalbeteiligung auszustatten und diese bereits vor Wirksamwerden der Umwandlung dem formwechselnden Rechtsträger beitreten zu lassen. Eine derartige Konstruktion widerspreche jedoch der Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit dem Prinzip der Kontinuität der Mitgliedschaft verbunden hat.

Praxis-Tipp

Der Zeitpunkt für das Erfordernis der bestehenden Beteiligung an dem umzuwandelnden Rechtsträger kann nach diesem Urteil auf den Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister „getaktet“ werden. Die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse müssen daher nicht zwingend vorher geschaffen werden, was eine Erleichterung in der Umwandlungspraxis darstellt.

Zu den Ansprüchen einer Influencerin als ehemalige Geschäftsführerin einer GmbH für Online-Modevertrieb

Das OLG Stuttgart stellte mit seiner Entscheidung vom 12.03.2020 (Az. 14 U 155/19) fest, dass einer Influencerin für verkaufsfördernde Aktivitäten auf ihrem Instagram-Account auch ohne schriftliche Vereinbarung mit einem Modeunternehmen eine Umsatzbeteiligung zustehen kann.

Worum ging es?

Im zugrundeliegenden Sachverhalt betätigte sich die damals 20-jährige Klägerin seit 2013 als "Fashion-Bloggerin" und postete auf ihrem Instagram-Account Bilder von sich und von den von ihr gestalteten Bekleidungsstücken unter einem eigenen Modelabel. Sie erlangte mit damals circa 50.000, heute rund 900.000 Followern auf Instagram einen gewissen Bekanntheitsgrad. Ende 2014 vereinbarte der jetzige Geschäftsführer der beklagten GmbH mit ihr eine Zusammenarbeit dergestalt, dass sie gemeinsam mit Logos veredelte Kleidungsstücke in einem Online-Shop verkaufen wollten. Die Klägerin sollte dabei eine 10%ige Umsatzbeteiligung erhalten. Diese Vereinbarung wurde nicht schriftlich niedergelegt.

Ab November 2015 war die Klägerin Geschäftsführerin der zunächst als Unternehmersgesellschaft (UG) gegründeten Beklagten. Sie bezog dafür kein Gehalt, sondern erhielt weiterhin einen 10%igen Anteil an den Umsätzen der unter der angemeldeten Marke "Blackdope" vertriebenen Produkte. Alleingesellschafter der UG und späteren GmbH war deren heutiger Geschäftsführer. Nach einem Streit mit diesem schied die Klägerin zum 01.06.2016 aus der GmbH aus. Sie behauptet, während ihrer Zeit als Geschäftsführerin nicht über finanzielle Dinge unterrichtet worden zu sein, weshalb sie u.a. die Feststellung geltend macht, dass die beklagte GmbH ihr (abzüglich bereits bezahlter 21.000,00 EUR) 10% des Nettoumsatzes bezahlen müsse.

Wie entschied das Gericht?

Das OLG bestätigte die vorherige Entscheidung des Landgerichts, wonach der Klägerin bis zu ihrem Ausscheiden eine 10%ige Beteiligung an dem mit "Blackdope-Produkten" erzielten Nettoumsatz zustehe. Nach ihrem Ausscheiden habe sie noch für einen 2-Jahres-Zeitraum einen auf 5% reduzierten Anspruch. Zwar hätten die Parteien keine vertraglichen Regelungen für die Honorierung der Geschäftsführertätigkeit der Klägerin getroffen. Diese Regelungslücke sei jedoch durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu füllen. Hierbei komme es auf den hypothetischen Willen der Parteien an.

Die vereinbarte Umsatzbeteiligung sei zum einen für die konkrete verkaufsfördernde Aktivität der Klägerin, ihre Mithilfe bei den Entwürfen und die von ihr geposteten Fotos mit den Bekleidungsstücken, zum anderen aber auch im Hinblick auf die Übernahme der von der Klägerin verwendeten Bezeichnung "Blackdope" sowie im Hinblick auf das verkaufsfördernde positive Image und die Bekanntheit der Klägerin gewährt worden. Bei einem Ausscheiden hätte man das zunehmende "Verblässen" der Verbindung der "Blackdope"-Produkte berücksichtigt. Insoweit stehe der Klägerin ein reduzierter Anspruch zu.

Praxis-Tipp

Das Urteil zeigt, dass Umsatzbeteiligungen in jedem Fall schriftlich vereinbart werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung von geschäftlich unerfahrenen Personen. Im vorliegenden Fall führte nicht einmal der Boykottaufruf der Klägerin hinsichtlich der Produkte zu einem Wegfall des Anspruchs auf Umsatzbeteiligung.

Keine Anspruchsverfolgung durch Gläubiger einer GmbH nach Beendigung der Liquidation

Das BGH stellte mit Urteil vom 19.11.2019 (Az. II ZR 233/18) klar, dass der Gläubiger einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gesellschaft nicht selbst unmittelbar gegen einen Gesellschafter verfolgen kann.

Aktuelle Urteile

Worum ging es in dem Verfahren?

Der Beklagte war Geschäftsführer einer GmbH, die mit dem Kläger in Geschäftsbeziehung stand. Gegen diese GmbH erlangte der Kläger ein Versäumnisurteil über ihm geschuldete Beträge. Noch während des Prozesses hatte der Beklagte jedoch die GmbH in eine GmbH & Co. KG umgewandelt und unmittelbar danach das Erlöschen dieser KG sowie die Auflösung der (neuen) Komplementär-GmbH, deren Liquidator der Beklagte wurde, in das Handelsregister eingetragen. Der Beklagte stellte an diese GmbH verschiedene Rechnungen (ohne erkennbaren Leistungsinhalt). Diese Rechnungen zahlte er sich selbst aus. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erfuhr der Kläger davon. Er nimmt den Beklagten nunmehr persönlich auf Zahlung in Höhe von 35.000,00 EUR in Anspruch. Er ist der Ansicht, dass der Beklagte für die gegenüber der GmbH titulierten Forderungen hafte. Das vorinstanzliche Gericht hatte der Klage weitgehend stattgegeben.

Wie entscheidet der BGH?

Die Revision hatte Erfolg. Die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der BGH stellte zunächst heraus, dass es sich bei dem Anspruch aus § 64 GmbHG (Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) um einen „Ersatzanspruch eigener Art“ handele, der eine zu ihrem Nachteil gehende, bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger verhindern solle. Es handele sich hingegen nicht um einen dem einzelnen Gläubiger zustehenden Deliktsanspruch.

Dem Kläger stehe auch kein Anspruch aus § 31 Abs.1 GmbHG (Erstattung verbotener Rückzahlungen) zu, da es sich insoweit um einen lediglich der Gesellschaft zustehenden Anspruch handele, den der Kläger nicht aus eigenem Recht verfolgen könne. In Betracht komme aber ein unmittelbarer Anspruch des Klägers aus § 73 Abs.3 Satz 1 GmbHG. Danach können Liquidatoren, die den Verteilungsvorschriften zuwiderhandeln, zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet werden. Hierzu sei allerdings durch das Berufungsgericht zunächst zu klären, ob es sich bei dem Kläger um den einzigen Gläubiger gehandelt habe, dessen Forderung im Liquidationsverfahren unberücksichtigt geblieben sei.

Praxis-Tipp

Die für die Haftung des Liquidators gegenüber übergangenen Gläubigern anzuwendenden Vorschriften nach Beendigung der GmbH sind daher § 73 Abs. 3 GmbHG und § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO. Nach letzterer Vorschrift führt die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Insolvenzantragspflicht zu einer deliktischen Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Auf § 73 Abs.3 GmbHG kann der übergangene Gläubiger Leistung unmittelbar an sich nur dann verlangen, wenn keine weiteren übergangenen Gläubiger vorhanden sind.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen